

Hinweise

zum Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussstattung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Wohnungserstaussstattung ist bedarfsorientiert zu prüfen und nicht zeitlich zu verstehen. Für den Leistungsumfang ist entscheidend, ob ein Bedarf für die Wohnungserstaussstattung besteht, welcher nicht bereits durch vorhandene Möbel gedeckt ist. Der Bedarf an einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist daher von dem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus der Regelleistung zu tragen.

Eine Erstaussstattungspauschale kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- beim erstmaligen Bezug einer unmöblierten Wohnung;
- bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Elementarschäden (Wasser, Feuer etc.), soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen;
- bei Neubezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder nach Entlassung aus einer dauerhaften stationären Unterbringung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- nach Verlassen des Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- Neuankündigung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes;
- bei Trennung von einem Partner bzw. Ehegatten. Zu beachten ist § 1361 a BGB. Hiernach kann das Eigentum des Betroffenen grundsätzlich heraus verlangt werden.

2. Leistungsumfang

Besteht ein Anspruch, sind Leistungen für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Die Leistungen für die Erstaussstattung für Wohnungen werden bei bestehendem Bedarf als Pauschale gewährt. In begründeten Fällen wird ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung abgedeckt.

Hinweise

zum Antrag auf eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt

1. Anspruchsvoraussetzungen

Eine einmalige Leistung kommt nur in Betracht

- bei außergewöhnlichen Umständen, die eine (nahezu) vollständige Neuausstattung mit Bekleidung erfordern (nur in wenigen Ausnahmefällen denkbar)
- bei Schwangerschaft
- bei Geburt

2. Leistungsumfang

Die Leistungen werden bei bestehendem Bedarf als Pauschale gewährt. In begründeten Fällen wird ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung abgedeckt.

Bekleidungspauschale bei außergewöhnlichen Umständen:

Höhe ab 01.01.2020: 314,00 € pro Person; die Auszahlung erfolgt nach Bedarf

Bekleidungspauschale bei Schwangerschaft:

Höhe ab 01.01.2020: 188,00 €; die Auszahlung erfolgt nach Bedarf, frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche

Erstaussstattung für das Kind (einschließlich Bekleidung):

Höhe ab 01.01.2020: 226,00 €; die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt

Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings/Kleinkindes abgedeckt (z. B. komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelfolie, Gummunterlage, Badetuch, Badewanne, Badethermometer, Bade-Wickel-Kombination, Milchflaschen, Kinderwagen, Fuß-sack, Laufstall, Hochstuhl, Windeleimer usw.). Dabei ist berücksichtigt worden, dass viele Gegenstände auch gebraucht gekauft (z. B. bei den Kleiderkammern) bzw. von Familienmitgliedern / Verwandten / Bekannten / Freunden günstig erworben bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Möbiliar bei Geburt eines Kindes

Höhe ab 01.01.2020: 325,00 €; die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt